

Satzung

zur 12. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der z. Zt. Geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 13.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Anonyme Reihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Flächen für Urnen-Baumbestattungen auf dem Friedhof in Hepstedt
- g) Auf dem Friedhof in Tarmstedt ist zusätzlich eine Fläche für Fehlgeburten eingerichtet. In Ausnahmefällen ist eine Beisetzung nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung auf einer eigenen Grabstätte möglich.

§ 24 a Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte ist auf den Friedhöfen der Gemeinde Vorwerk frühestens 15 Jahre und auf den Friedhöfen der Gemeinden Hepstedt und Tarmstedt frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist möglich.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Tarmstedt, den 16.12.2025

Samtgemeinde Tarmstedt

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Moje

(L. S.)